

5.1.2 Eine Fehlbedarfsfinanzierung kommt insbesondere für die in Nummer 2.2.7 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

5.1.3 Eine Festbetragsfinanzierung kommt insbesondere für die in Nummer 2.1.1.4 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.2.1 bei Maßnahmen bis zu Nummer 2.2.6:

Personalausgaben, Reisekosten, Honorarausgaben, im Einzelfall weitere sächliche Ausgaben sowie Ausgaben für die Herstellung oder den Erwerb im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (ggf. durch eine baufachliche Prüfung nachgewiesen);

5.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.7:

Ausgaben für Erwerb oder Erstellung, Personalausgaben, Honorarausgaben, Reisekosten und im Einzelfall weitere sächliche Ausgaben.

5.3 Eine Projektförderung nach Nummer 1.2 kann grundsätzlich längstens für drei Jahre erfolgen.

## 6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P und die ANBest-Gk.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2023 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 746

## F. Kultusministerium

### **Ergänzende Bestimmungen zur Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) sowie zur Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätergesetz**

**RdErl. d. MK v. 30. 7. 2018**  
— 45-80009/10/c —

— **VORIS 21064** —

**Bezug:** a) RdErl. v. 19. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 445, SVBl. S. 404)  
— VORIS 21064 —  
b) Erl. v. 22. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 87)  
— VORIS 21064 —

In Ergänzung der NSchGesVO vom 19. 10. 2017 und zur Praxisanleitung nach dem AltPflG, dem KrPflG und dem NotSanG gelten folgende Regelungen:

#### **1. Inhalte der Praxisanleitung nach dem AltPflG, dem KrPflG und dem NotSanG**

##### **1.1 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter**

- führen individuelle Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern,
- leiten Schülerinnen und Schüler in allen übertragenen Aufgaben an und überprüfen deren Kenntnisse und Fähigkeiten,
- unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Erfüllung schulischer Praxisaufträge soweit notwendig,

- beurteilen die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und geben der Schule über deren Entwicklungsstand Auskunft,
  - planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung,
  - wirken in enger Zusammenarbeit mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit,
  - evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot,
  - sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss,
  - nehmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.
- 1.2 Das Konzept der Praxisanleitung und die Stundennachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

#### **2. Qualifikation als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach dem AltPflG, Umfang der Praxisanleitung**

2.1 Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert wer,

- 2.1.1 eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Abschnitt A Nr. 3.1 der Anlage 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, absolviert hat und über praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden verfügt, die von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigt wurde,
  - 2.1.2 ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
  - 2.1.3 ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder § 1 AltPflG besitzt,
  - 2.1.4 die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen besitzt oder auf Antrag erhält oder eine nach § 11 Abs. 1 NGesFBG weitergeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung besitzt,
  - 2.1.5 eine vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe oder zur Pflegedienstleitung absolviert hat oder
  - 2.1.6 vor dem 1. 8. 2018 als Praxisanleiterin oder als Praxisanleiter tätig war.
- 2.2 Die Qualifikation zur Praxisanleitung kann auch durch andere als die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 genannten berufspädagogisch qualifizierenden Maßnahmen nachgewiesen werden, wenn diese mindestens 200 Stunden dauern und als inhaltlich mindestens gleichwertig zu einer Fortbildung nach Nummer 2.1.1 durch die NLSchB anerkannt sind.

2.3 Die Nachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

2.4 Die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler muss mindestens 10 % der Stunden des in § 1 Abs. 1 AltPflAPrV vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung umfassen.

#### **3. Praktische Tätigkeit für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister**

3.1 Nach § 7 MPhG ist die praktische Tätigkeit in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen, die zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt sind, abzuleisten.

Für die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten zur Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist von der Antragstellerin

oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass in ihrer oder seiner Einrichtung mindestens folgende Leistungen erbracht werden:

- a) Klassische Massage,
- b) Reflexzonenmassage,
- c) Sonderformen der Massagetherapie,
- d) Übungsbehandlung,
- e) Elektro-, Licht- und Strahlentherapie und
- f) Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Kooperationsverträge zwischen Einrichtungen zur Sicherstellung der geforderten Leistungen sind möglich.

3.2 Die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter müssen

- 3.2.1 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
  - „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder
  - „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ oder „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ besitzen,
- 3.2.2 vor Antragstellung eine einschlägige mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen und
- 3.2.3 die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die praktische Tätigkeit kann unter Aufsicht einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten, einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten abgeleistet werden, wenn eine Masseurin und medizinische Bademeisterin oder ein Masseur und medizinischer Bademeister nicht zur Verfügung steht und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Praktikantin oder Praktikant muss mindestens 1 : 1 betragen. Eine ständige Anleitung ist auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten zu gewährleisten.

3.3 Von den Einrichtungen sind dem Antrag auf Ermächtigung folgende Nachweise beizufügen:

- 3.3.1 Zulassung durch die Gesetzliche Krankenversicherung nach § 124 SGB V oder durch Versorgungsvertrag nach den §§ 109 und 111 SGB V,
- 3.3.2 mindestens durchschnittlich 15 Behandlungen pro Arbeitstag in der Einrichtung oder Abteilung,
- 3.3.3 namentliche Benennung der Anleiterinnen und Anleiter unter Beifügung einer beglaubigten Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und einer Erklärung zur Dauer der Berufserfahrung.

#### 4. Genehmigung von Lehrrettungswachen nach dem NotSanG

4.1 Für die Genehmigung einer Lehrrettungswache ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die Rettungswache von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze her in der Lage ist, die praktische Ausbildung gemäß Anlage 2 NotSan-APrV durchzuführen.

4.2 Die Einrichtungen des Rettungsdienstes haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Aufgaben nach dem NRettdG als Träger des Rettungsdienstes wahrnehmen oder von diesem mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind. Die NLSchB kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Die Bezugserlasse treten mit Ablauf des 31. 7. 2018 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Öffentlichen und privaten Schulen und Einrichtungen mit den genannten Bildungsgängen

– Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 747

### Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

RdErl. d. MK v. 10. 8. 2018 — 32-83216 —

— VORIS 22410 —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 303, SVBl. S. 172), geändert durch RdErl. v. 13. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 991, SVBl. S. 491, 571, 635)  
— VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 wie folgt geändert:

Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Bei der Aufgabenstellung sind die Angaben des Prüflings (siehe Nummer 2.1.2) und seine Lebens- und Berufserfahrung (§ 27 Satz 2 NSchG) angemessen zu berücksichtigen.“

Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.“

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Landkreise und kreisfreien Städte als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 748

### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Staatliche Gesamtprüfung  
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen  
und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker;  
Geschäftsstelle für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse  
der staatlichen Gesamtprüfung  
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen  
und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker;  
Erhebungsstelle für die Statistik über die Staatsprüfungen**

Erl. d. ML v. 2. 7. 2018 — 202.2-44000 —

— VORIS 78500 —

**Bezug:** a) Erl. v. 22. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 915)  
— VORIS 78500 —  
b) Erl. v. 20. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1400)  
— VORIS 20441 —

Dem LAVES werden übertragen:

- Die Aufgaben der Geschäftsstelle für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse für den Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamtprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker nach § 5 APVO-LMChem vom 12. 7. 2017 (Nds. GVBl. S. 241), sowie
- die Aufgaben der Erhebungsstelle für die Statistik über die Staatsprüfungen nach dem HStatG vom 2. 11. 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2016 (BGBl. I S. 2826), i. V. m. dem BStatG i. d. F. vom 20. 10. 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. 10. 2017 (BGBl. I S. 3618).

Die Einstellung der Auszubildenden für die berufspraktische Ausbildung erfolgt jährlich zum 1. Juni und 1. Dezember. Die praktischen Prüfungen und die Aufsichtsarbeiten im Dritten Prüfungsabschnitt (§ 10 APVO-LMChem) sind so zu